

Anmeldung zur Gewerbeschau

vom 13. bis 15. Mai 2011
auf dem Schützenplatz in Wittmund

proWittmund e. V.
Herr Boltz
Postfach 1307

26400 Wittmund

Datum:.....

Gewerbeschauanmeldung 2011

Hiermit melden wir

Firmenname:	
Straße:	
PLZ / Ort	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail	

uns für die Gewerbeschau des Veranstalters proWittmund e.V. vom 13.bis 15.Mai 2011 verbindlich an.

Abweichende Rechnungsadresse :

Firmenname:	
Straße:	
PLZ / Ort	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail	

Branche / Artikel	
--------------------------	--

Wir benötigen einen Platz mit den folgenden Abmessungen:

Veranstaltungszelt	Frontlänge	m
	Tiefe (3 / 3,5 / 4 oder 6 Meter)	m
	Gesamtfläche	m ²

Freigelände	Frontlänge	m
	Tiefe (bis 15 Meter möglich)	m
	Gesamtfläche	m ²

Anzahl der benötigten Ausstellerausweise :	
3 Ausweise kostenlos : jeder weitere Ausweis 2,00 €	

Preisliste zur Gewerbeschau (alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt.)

1 Veranstaltungszelt

Ausstellungsfläche	m ²	21,50 €/m ²	=	
Messestellwände	m	10,00 €/m	=	
Werbeflächen (auf Wunsch / s. § 4)	m ²	8,00 €/m ²	=	

2 Freigelände

Ausstellungsfläche	m ²	4,00 €/m ²	=	
(ab 200 m ² Sonderkonditionen)	m ²	€/m ²	=	
Werbeflächen (auf Wunsch / s. § 4)	m ²	8,00 €/m	=	

3 Verkaufsstände/Freigelände

Artikel gem. Position 4 + 6 dürfen nicht verkauft werden.	m ²	7,70 €/m ²	=	
Werbeflächen (auf Wunsch / s. § 4)	m ²	8,00 €/m ²	=	

4 Verkaufsstände für Schausteller/ Freigelände

Wurst-Imbiss-Mandeln-Fisch-Berliner-Eis			fest	1.060,00 €
---	--	--	------	------------

5 Vereine/Verbände / Freigelände

nur Selbstdarstellung, kein Verkauf	m ²	0,00 €/m ²	=	0,00 €
-------------------------------------	----------------	-----------------------	---	--------

6 Gastronomie-Zelt, 20 x 10 Meter

inkl. Bestuhlung. (das Zelt kann erweitert werden)			fest	2.120,00 €
jeder weitere m ² 8,00 €	m ²	8,00 €/m ²	=	
zusätzlicher Schankwagen			fest	320,00 €

Artikel: Getränke, Suppen, Kuchen, Kaffee,
Fleischpfanne, belegte Brötchen

Nettosumme unseres Auftrages
zzgl. gültiger MwSt.
Gesamtrechnungsbetrag

19%

Elektro-, Wasser- und Abwasseranschlüsse

Weiterhin benötigen wir nachstehende Versorgungs- und Entsorgungsanschlüsse, die wir hiermit laut nachstehender Preisliste zzgl. MwSt. bestellen (Bitte ankreuzen):

Elektroanschlüsse

1. Pauschalpreis (Anschluss inkl. Verbrauch)

= < 2 KW Wechselstrom	35,00 €
= < 6 KW Drehstrom	70,00 €

2. Anschluss (Verbrauch wird zusätzlich berechnet)

= < 10 KW Drehstrom	60,00 €
> 10 KW Drehstrom	auf Anfrage

Die Preise der verbrauchten und gemessenen Energie betragen: zur Zeit

für die ersten 100 kWh	0,282 € zzgl. ges. MwSt.
für jedes weitere kWh	0,232 € zzgl. ges. MwSt.

Anpassung bei Preisänderung durch EVU vorbehalten .

(Wasseranschlüsse sowie Ausgussbecken sind außerhalb des Zeltes angeordnet)

Wasser- , Abwasseranschlüsse

Wasseranschluss 1/2 " im Stand	55,00 €
Abwasseranschluss DN 50 im Stand (nicht bei Mittelständen)	75,00 €

Die Kosten für die Anschlüsse sind **30** Tage vor Beginn der Aufstellung an die von proWittmund beauftragte Vertragsfirma zu entrichten. Eine gesonderte Rechnung geht Ihnen vorab durch die Vertragsfirma zu. Der Energieverbrauch wird am Ende der Veranstaltung abgerechnet.

Vertrag über die Durchführung einer Ausstellung

Zwischen

dem Gewerbeverein „proWittmund e.V.“, Postfach 1307, 26400 Wittmund (nachfolgend „Veranstalter“ genannt)

und

der Firma/dem Verein:

(nachfolgend „Aussteller“ genannt)

wird nachfolgender Vertrag über die Durchführung einer Ausstellung abgeschlossen.

§ 1 – Zeit, Ort und Öffnungszeiten der Ausstellung

Die Ausstellung findet vom 13. Mai bis 15. Mai 2011 in Wittmund auf dem Schützenplatz, Auricher Straße, statt. Der Aussteller ist gehalten, sich gegen durch Temperaturunterschiede mögliches Schwitzwasser zu schützen und Vorsorge zu treffen. Die Ausstellung ist voraussichtlich täglich von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgehend geöffnet. Die Stände müssen in dieser Zeit von Standinhabern oder deren Vertretern ständig besetzt sein. Bei Verstößen hiergegen gilt für jeden Einzelfall eine Konventionalstrafe von 25,00 € als vereinbart. Änderungen der Öffnungszeiten behält sich der Veranstalter vor und gibt sie rechtzeitig bekannt.

§ 2-Zulassung und Bestätigung

Die Anmeldung ist ein Angebot zur Miete eines Standes auf der Gewerbebeschau. Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter gültig. Der Veranstalter ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriöse Verkäufe oder Verkaufsgespräche hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Standmietenzahlung bleibt jedoch bestehen. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf besonderer Genehmigung des Veranstalters. Der Verkauf von Lebensmitteln ist gebührenpflichtig. Genehmigungspflichtige Verlosungen sind bei dem Veranstalter anzumelden. Konkurrenzlosigkeit kann weder verlangt noch gewährt werden. Gem. § 70 b Gewerbeordnung hat der Aussteller an seinem Stand deutlich erkennbar seine Firma oder den Namen und die Anschrift anzugeben sowie auch der Preisauszeichnungspflicht nach den Vorschriften der Preisangabenverordnung nachzukommen.

§ 3-Standmiete

Den Ausstellern wird in den Hallen die Bodenfläche mit Messestellwänden vermietet. Der Mietpreis beträgt pro qm Bodenfläche 21,50,- € zzgl. MwSt. Mindestgröße bei Ständen: 3 x 3 Meter. Messestellwände können von der Ausstellungsleitung gestellt werden und werden dann zusätzlich mit einem Pauschalpreis von 10,00 € zzgl. MwSt je lfd. Meter berechnet. Jeder angefangene qm Ausstellungsfläche wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Träger und Säulen sind einbezogen. Eine Untervermietung ist nur nach vorheriger Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig. Standblenden sind erwünscht. Wenn keine eigenen Blenden vorhanden sind, können diese von der Ausstellungsleitung angebracht und zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden.

§ 4-Werbeflächen

Für Werbeflächen innerhalb des Ausstellungsgeländes werden je lfd. m² 8,- € berechnet. Für besonders bevorzugte Plätze kann ein Aufschlag erhoben werden. Gestaltung, Gestaltung sowie Anbringung der Werbeflächen ist Sache des Ausstellers.

§ 5-Bestätigung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungserteilung erfolgt mit Abschluss dieses Vertrages. Mieten sind nach Rechnungserhalt, spätestens bis zum **27.02.2011** zu zahlen. Überweisung ausschließlich auf das **Konto 10244003 bei der Raiffeisen-Volksbank eG Wittmund BLZ: 28562297**. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter und seinen Vertragsfirmen steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermietungspfandrecht zu. Der Veranstalter ist zur freihändigen Veräußerung des in Besitz genommenen Pfandgegenstandes befugt, wenn der Mieter nicht innerhalb eines Monats nach Schließung der Ausstellung die Forderung bezahlt hat. Die Anmeldung zu einer Ausstellung ist bindend. Ein Rücktritt ist nur mit Zustimmung des Veranstalters und nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 % der Standmiete möglich. Bei Rücktritt nach dem (27.02.2011) ist die volle Standmiete zu entrichten. Wenn der Stand nicht bis zum 12.05.2011, 18:00 Uhr, bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Erfolgt keine Vermietung, wird eine Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen. Ein Rücktritts Antrag hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

§ 6-Änderungen

Sollte die Ausstellung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für den neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aufgrund einer Verlegung des Ausstellungstermins oder des Ausfalls aus der Ausstellung keine Schadenersatzansprüche herleiten. Kann die Veranstaltung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse nicht stattfinden, werden die eingezahlten Beträge nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr erstattet.

§ 7-Auf- und Abbau

Für den Aufbau der Ausstellungsstände stehen 3 Tage zur Verfügung. Aufbau ab dem 10.05.2011 ab 13:00 Uhr. Ab dem 12.05.2011 um 19:00 Uhr bis einschließlich 16.05.2011 8:00 Uhr wird das Gelände Nachts bewacht. Die Stände müssen bis zum 12.05.2011, 18:00 Uhr fertiggestellt sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe (2,50 Meter) hinaus muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstände feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden. Für den Abbau der Ausstellungsstände steht nach Schluss der Veranstaltung ein Tag zu Verfügung. Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden. Der Abtransport des Ausstellungsgutes darf nur mit dem Durchlassschein, der erst erteilt wird, wenn der Aussteller allen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter und deren Vertragsfirmen nachgekommen ist, erfolgen. Beschädigungen und Veränderungen an den Installationen und Einrichtungen, die vom Aussteller verursacht worden sind, werden diesem in Rechnung gestellt.

§ 8-Besucherwerbung

Die Besucherwerbung – sowie den Betrieb einer Beschallungsanlage – übernimmt der Veranstalter. Die Verteilung von Handzetteln (Firmenreklame) sowie das Herumtragen von Plakaten usw. außerhalb des gemieteten Standes auf dem Ausstellungsgelände sind unzulässig. Werbevorträge über eigene Lautsprecher und störende Musikübertragung sind nicht gestattet. Im übrigen ist eigene, zusätzliche Werbung durch den Aussteller erwünscht.

§ 9-Beleuchtung, Stromabnahme und Heizung

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse erfolgt durch die vom Veranstalter beauftragten Vertragsfirmen. Das Gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasser- und Abwasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens zwei Wochen vorher anzumelden. Die Zelte werden nach Bedarf beheizt.

§ 10-Bewachung und Haftungsausschluss

Die allgemeine Bewachung übernimmt der Veranstalter. Am 16.05.2011 ab 8:00 Uhr endet diese allgemeine Bewachung. Von diesem Zeitpunkt an hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgüter müssen nachts unter Verschluss genommen werden. Durch die von dem Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

§ 11-Reinigung

Die Ausstellungsstände werden besensauber übergeben. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, des Zeltes und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Die Aussteller sind verpflichtet, ihren Abfall nach Sorten zu trennen.

§ 12-Versicherung

Der Veranstalter versichert die Veranstaltung gegen Haftpflichtschäden. Er übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden innerhalb der Ausstellungsstände und für Schäden am Ausstellungsgut. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für etwaige, durch Schwitzwasser entstehende Sachschäden sowie Frost- und Sturmschäden. Es wird den Ausstellern empfohlen, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern.

§ 13-Anerkenntnis

Jeder Aussteller erkennt für sich und seine Beauftragten durch Abschluss dieses Vertrages die vorstehenden Bedingungen an und verpflichtet sich, ort-, bau-, gewerbepolizeiliche- und Wettbewerbsvorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten. Offene Feuerstätten auf dem Ausstellungsstand sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich vom Veranstalter bestätigt werden.

§ 14 Einverständniserklärung

Der Aussteller erklärt sein Einverständnis, dass sein Name im Ausstellerkatalog veröffentlicht werden darf.

§ 15 Rechnung

Falls Rechnungen im nachhinein geändert werden müssen, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Rechnung erhoben.

§ 16-Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wittmund. Der Gerichtsstand Wittmund wird auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§ 688 ff ZPO) geltend gemacht werden.

Wittmund, den _____

Für den Veranstalter

Für den Aussteller

(Wolfgang Boltz)
als Koordinator für pro Wittmund e.V.

(Name / Stempel / Unterschrift)